

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 27.06.2019

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl S. 568) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17. Januar 2014, (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

Der IV. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

IV. Abschnitt: Studierendenvertretung

1. Kapitel: Mitwirkung der Studierenden

§ 51 Organe der Studierendenvertretung

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in den Hochschulorganen mit.

(2) Die Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der studentische Konvent
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat
3. die Fachschaftsvertretungen

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 2 beträgt ein Jahr. Soweit diese Grundordnung nichts anderes regelt, gelten für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden die §§ 2 – 19 BayHSchWO entsprechend.

§ 52

Mitwirkung und Aufgaben der Studierenden

(1) Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die zwei studentischen Fakultätsratsmitglieder je Fakultät sowie
3. weitere gewählte Konventsmitglieder, die in ihrer Anzahl höchstens denjenigen nach Nr. 2 entsprechen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Hochschule gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend.

(2) Die Aufgaben des studentischen Konvents sind

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

(3) Der studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mindestens drei Werktage vorher ein. Sie oder er verständigt die Mitglieder des studentischen Konvents in geeigneter Weise. Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(4) Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherinnen- und Sprecherrat nach § 54 Abs. 1 zu bilden. Dieser besteht aus sechs Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei von den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an. In den Sprecherinnen- und Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.

(5) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 52 Abs. 2 näher bezeichneten Aufgaben durch. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. Soweit ihm die laufenden Aufgaben übertragen wurden, erledigt der Sprecherinnen- und Sprecherrat diese selbständig. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der studentische Konvent kann hierüber beraten.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. Diese besteht aus bis zu sieben Personen. Die beiden Personen, die bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fakultätsrat die meisten Stimmen erhalten haben, sind die studentischen Fakultätsratsmitglieder. Die Person mit den meisten Stimmen ist Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher. Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung kann, beim Vorliegen einer schriftlichen Stimmrechtsübertragung, ein studentisches Fakultätsratsmitglied in Sitzungen des Fakultätsrats vertreten. Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester

während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen der Aufgaben nach § 52 Abs. 2 die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Die Fachschaftssprecherin bzw. der Fachschaftssprecher führt dabei die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse. Sie oder er ist verpflichtet, gegenüber der Fachschaftsvertretung über ihre oder seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen sind an Beschlüsse oder Weisungen des studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrats nicht gebunden.

§ 53

Wahl der oder des Vorsitzenden des studentischen Konvents und ihrer oder seiner Stellvertretung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche die Mitglieder des studentischen Konvents innerhalb von vier Wochen nach den Wahlen zu den Kollegialorganen zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Mitglieder des studentischen Konvents wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung. Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung je eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung bis die oder der neugewählte Vorsitzende oder Vorsitzender des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) Zur Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung hat jedes Mitglied des studentischen Konvents eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Zur oder zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu ihrer oder zu seiner Stellvertretung ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidierenden statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der gewählten Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. Diese erklärt unverzüglich, ob die Wahl angenommen wird.

(7) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet nach Möglichkeit sofort, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag, eine erneute Wahl statt.

(8) Scheidet die oder der Vorsitzende des studentischen Konvents vorzeitig aus dem Amt, so übernimmt die Stellvertretung für die restliche Amtszeit den Vorsitz. Für sie oder ihn ist eine Stellvertretung zu wählen.

§ 54

Wahl des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) Der Studentische Konvent wählt zwei Mitglieder, die Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 zwei Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. Das fünfte und sechste Mitglied ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat.

(2) Die Wahlen finden in nach den beteiligten Gremien getrennten Wahlgängen statt. Die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall eine seiner Stellvertreterinnen oder einer seiner Stellvertreter leitet die jeweiligen Wahlvorgänge. Die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Protokollführerin oder Protokollführer führt über die Wahl eine Niederschrift.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann für einen Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in den Sitzungen abgegeben.

(4) Jede oder jeder Wahlberechtigte aus dem Kreis des Studentischen Konvents oder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 hat für jedes im jeweiligen Bereich zu wählende Mitglied des Sprecherinnen- und Sprecherrats eine Stimme. Im Übrigen gilt § 53 Abs. 4 Satz 2-4 entsprechend.

(5) Gewählt sind jeweils die zwei Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Unter den Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahlleiter teilen den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 53 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Nachwahl durchgeführt. Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Nachwahl nur in dem Gremium stattfindet, das das ausscheidende Mitglied gewählt hat.

2. Kapitel Finanzierung

§ 55

Finanzierung der Studierendenvertretung

(1) Im Rahmen des staatlichen Haushalts werden Mittel für Zwecke des studentischen Konvents einschließlich des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Hochschule wacht darüber, dass die Haushaltsmittel unter den Empfangsberechtigten nach Satz 1 entsprechend den Erfordernissen nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 verteilt werden. Der Sprecherinnen- und Sprecherrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen sind. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit des studentischen Konvents zu verabschieden. Die Entscheidung des studentischen Konvents ist so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. Die Fachschaftsvertretungen sollen vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig dem Sprecherinnen- und Sprecherrat vorzulegen ist.

(2) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG sowie § 52 Abs. 2 und Abs. 6 Satz 9 entsprechen, und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung nach Art 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG vorzulegen.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 03.06.2019 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11.03.2019, Nr. H3-H3311.AW/2/5.

Amberg, 27.06.2019

gez.
Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 27.06.2019 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.06.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 27.06.2019.